

**Hauptsatzung der Stadt Neubukow vom 25.02.2020
und
1. Änderung der Hauptsatzung vom 11.05.2023**

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 03.12.2019 sowie am 28.03.2023 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die amtsfreie Stadt Neubukow führt die Bezeichnung „Stadt“ vor ihrem Namen „Neubukow“. Zur Stadt gehören die Gemeindeteile Neubukow, Buschmühlen, Malpendorf, Panzow, Spriehusen und Steinbrink.
- (2) Die Stadt Neubukow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel. Das Wappen zeigt in Silber eine grüne Buche mit Wurzeln und Blättern, in deren Zweigen ein goldener Stier steht, auf dem Schild ein hersehender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, geöffnetem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell, das bogenförmig ausgeschnitten ist und sieben Spitzen zeigt sowie einer goldenen Krone, die fünf abwechselnd mit Blattornamenten und Perlen besteckten Zinken zeigt.
- (3) Die Flagge der Stadt ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Grün, Weiß und Grün gestreift. Die grünen Streifen nehmen jeweils ein Fünftel, der weiße Streifen ist in der Mitte mit den Figuren des Stadtwappens belegt, die sieben Neuntel der Höhe und zwei Fünftel der Flaggenlänge einnehmen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Die Dienstsiegel zeigen das Stadtwappen mit der Umschrift STADT NEUBUKOW, wobei die Füße der Buchstaben STADT und die Köpfe der Buchstaben NEUBUKOW zum Wappenschild stehen. Die Dienstsiegel sind fortlaufend mit arabischen Zahlen nummeriert, die im oberen Teil unter der Unterschrift STADT mit den Zahlenfüßen zum Wappenschild zeigen.
- (5) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister lädt durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr zu einer Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Gemeindeteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Dies gilt ebenfalls für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

Anfragen aus der Einwohnerfragestunde sollen, sofern die nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 3

Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung „Stadtvertreterin“ oder „Stadtvertreter“.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Bürgervorsteherin“ oder „Bürgervorsteher“.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt, wobei die Fraktionszugehörigkeit der oder des Vorsitzenden angerechnet wird.
- (5) Die Reihenfolge ergibt sich aus der Anzahl der auf den Kandidaten fallenden Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu ziehen ist.

§ 4

Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 1) Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 - 2) Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 - 3) Grundstücksgeschäfte
 - 4) Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall - sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen - Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

- (3) Schriftliche Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 5

Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister 5 Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen 5 weitere 5 Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder. Die Wahl erfolgt durch Verhältniswahl nach dem Berechnungsverfahren Hare/Niemeyer.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheit der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss vergibt folgende Leistungen ab den angegebenen Wertgrenzen:
 1. Bauleistungen (über 500.000,00 €)

2. Liefer- und Dienstleistungen (über 250.000,00 €)
3. freiberufliche Leistungen (über 150.000,00 € bis 250.000,00 €)

Bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist der Nettobetrag maßgebend.

(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Stadtvermögen zu verfügen:

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 15.000,00 € bis 110.000,00 € im Einzelfall, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Stadtvertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist.
2. Erwerb von beweglichen Sachen über 30.000,00 €, von Forderungen und anderen Rechten über 15.000,00 € bis 110.000,00 €.
3. Entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten von 15.000,00 € bis 110.000,00 €.
4. Unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und Hingabe von Darlehen über 15.000,00 € bis 60.000,00 €.
5. Zustimmung zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 25.000,00 € bis 50.000,00 € im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtauszahlungen/ Gesamtaufwendungen. Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 3 KV M-V. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen). Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 1 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 % oder 500.000,00 €.
6. Aufnahme von Krediten über 15.000,00 € bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushaltes beschlossenen Kreditrahmens.
7. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, einschließlich Verträge nach HOAI über 60.000,00 €.

8. Erlass und Niederschlagung von Forderungen über 5.000,00 €, Stundung von Forderungen über 10.000,00 €.
 9. Über städtebauliche Verträge von 50.000,00 € bis 150.000,00 €
 10. Im Rahmen des Städtebauförderprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis 150.000,00 €
- (5) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.
- (6) Soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss weiterhin:
- a) Über die Einleitung und die Art der Ausschreibungen nach UVgO im geschätzten Wert von mehr als 50.000,00 € und nach VOB im geschätzten Wert von mehr als 250.000,00 €, soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist und die Maßnahme von der Stadtvertretung im Rahmen der Haushaltssatzung beschlossen ist.
 - b) Soweit der Auftrag auf eine wiederkehrende Leistung gerichtet ist, nach der UVgO ab einem bestimmten Jahresbetrag von 25.000,00 € bis 250.000,00 € und nach der VOB nach einem geschätzten Jahresbetrag von 250.000,00 € bis 500.000,00 €, wenn die Maßnahme von der Stadtvertretung im Rahmen der Haushaltssatzung beschlossen ist.
- Mit der Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 5 a) und b) wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten ab der Entgeltgruppe 9 und bei Beamten ab der Laufbahngruppe 2 (gehobener Dienst).
- (8) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 € bis 1.000,00 € trifft der Hauptausschuss.
- (9) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 8 zu unterrichten.
- (10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6

Ausschüsse

- (1) In die Ausschüsse der Stadtvertretung können neben einer Mehrheit von Stadtvertretern auch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gewählt werden.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:
 - a) Finanzausschuss mit 7 Mitgliedern
Aufgabengebiet: Er bereitet die Haushaltssatzung der Stadt und die für die Durchführung des Haushalts- und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor sowie die Belange der Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.
 - b) Bau- und Planungsausschuss mit 9 Mitgliedern
Aufgabengebiet: Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, private und öffentliche Bauvorhaben, Denkmalpflege und Probleme der Kleingartenanlagen
 - c) Sozial-, Kultur- und Ordnungsausschuss mit 9 Mitgliedern
Aufgabengebiet: Sozialwesen, Jugendförderung, Schulwesen, Bildung, Senioren- und Behindertenförderung, Kindergartenwesen, Fremdenverkehr, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfall- und Abwasserbeseitigung, Kulturförderung und Sportentwicklung, Planung von Veranstaltungen, Feuerwehr und Fragen aus der Zuständigkeit der Ordnungsbehörde
 - d) Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern
Aufgabengebiet: Begleitung und Prüfung der kommunalen Haushalts- und Kassenführung
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind nicht öffentlich.
- (4) Sind mehrere Ausschüsse mit einem Thema befasst, tagen sie bei der Behandlung dieser Themen gemeinsam.
- (5) Die Ausschussvorsitzenden können unter Inkennzeichnung der Verwaltung fachkundige Bürger zu den Ausschusssitzungen einladen.
- (6) Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt durch Verhältniswahl nach dem Berechnungsverfahren Hare/Niemeyer.

Auf die Wahl von stellvertretenden Ausschussmitgliedern wird verzichtet.

§ 7

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für 9 Jahre gewählt.
- (2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen nach § 5 Absätze 3 und 4 dieser Hauptsatzung.

Bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist der Nettobetrag maßgebend.

- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach UVgO bis zum Wert von 50.000,00 € und VOB bis zum Wert von 250.000,00 €
- (4) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 €/Jahr bzw. von 15.000,00 €/Jahr bei wiederkehrenden Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister alleine oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bis 25.000,00 €
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe E 8 werden durch sie oder ihn eingestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über
 1. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von Veränderungssperre),
 2. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 3. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
 4. die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB (Genehmigungen im Sanierungsgebiet),
 5. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Genehmigung, Übernahmeanspruch) sowie
 6. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB (Baugebot, Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot, Pflanzgebot, Rückbau- und Entsiegelungsgebot),
 7. wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 €
- (8) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 € im Monat.

§ 8

Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Es werden 2 Stellvertreter nach § 40 KV M-V gewählt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führen die Bezeichnung „stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „stellvertretender Bürgermeister“.
- (2) Die Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 € im Monat.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sie wird durch die Stadtvertretung auf fünf Jahre bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - 1. Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen,
 - 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde,
 - 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen sowie
 - 4. ein jährlicher Bericht über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiative, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 € im Monat.

§ 10

Entschädigung

- (1) Die Stadt Neubukow gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit
 - a) der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers der Stadtvertretung in Höhe von 300,00 € im Monat
 - b) der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 120,00 € im Monat.

Die Stellvertreter der unter a) und b) genannten Empfänger funktionsbezogener Aufwandsentschädigung erhalten im Vertretungsfall von länger als einem Monat die Aufwandsentschädigung entsprechend.
- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € pro Sitzung. Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld von 40,00 € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.
- (3) Ausschussvorsitzende oder bei deren Verhinderung die Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 €.
- (4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichen Organen eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie 150,00 €/Jahr im Jahr überschreiten; aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,00 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern 500,00 €/Jahr überschreiten.
- (5) Der unter 1-4 aufgeführte Personenkreis erhält neben den Aufwandsentschädigungen für den entgangenen Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten gemäß § 16 der Entschädigungsverordnung.

§ 11

Ortsteilvertretung

In den Gemeinden Neubukow, Buschmühlen, Malpendorf, Panzow, Spriehusen und Steinbrink werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen der Stadt Neubukow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche des Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgt durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow unter der Adresse <http://www.nebukow.de> – Mitteilungsblatt.

Zusätzlich können Satzungen und Verordnungen über die Internetseite der Stadt Neubukow unter der Adresse <http://www.nebukow.de> – Satzungen – abgerufen werden.

- (2) Jedermann kann einen Ausdruck des Textes unter der Adresse Stadt Neubukow, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 18233 Neubukow, bestellen und sich kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen liegen in der Stadtverwaltung unter der genannten Anschrift zur Abholung bereit.
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen sind bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie entsprechend der Regelung im Abs. 1 im Internet verfügbar sind.
- (4) Mit der Veröffentlichung nach Abs. 1 sind die Bekanntmachungen von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Schriftform in eine Sammlung aufzunehmen. Hierüber ist ein Vermerk mit dem Hinweis auf das Datum der Veröffentlichung zu fertigen.
- (5) Auf gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
- (6) Sind öffentliche Bekanntmachungen im Internet infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so gilt, dass in diesem Fall die Veröffentlichung durch Aushang in den amtlichen Aushangkästen der Schliemannstadt Neubukow erfolgt.
- (7) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang in den amtlichen Aushangkästen der Schliemannstadt Neubukow
- (9) Die amtlichen Aushangkästen der Schliemannstadt Neubukow befinden sich in:
 1. Neubukow, Am Markt 1, vor dem Rathaus
 2. Neubukow, OT Buschmühlen, an der Bushaltestelle

3. Neubukow, OT Malpendorf, an der Bushaltestelle
4. Neubukow, OT Panzow, an der Bushaltestelle
5. Neubukow, OT Spriehusen, an der Bushaltestelle.

Die Mindestdauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt (siehe § 7 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) vom 9. Mai 2012).

§ 13

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Stadt Neubukow tritt am 27.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.04.2014 außer Kraft.

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Schliemannstadt Neubukow tritt am 26.05.2023 nach Genehmigung durch die Rechtsaufsicht des Landkreises Rostock vom 10.05.2023 in Kraft.

Neubukow, den 26.05.2023

gez. Roland Dethloff
Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, den 26.05.2023

gez. Roland Dethloff
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung erfolgte im Mitteilungsblatt Februar 2020 der Stadt Neubukow unter der Adresse <http://www.nebukow.de> – Mitteilungsblatt am 27.02.2020.

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Hauptsatzung erfolgte im Mitteilungsblatt Mai 2023 der Schliemannstadt Neubukow unter der Adresse <http://www.nebukow.de> – Mitteilungsblatt am 26.05.2023.